

Die Schweizer Gesundheitsunternehmen Les entreprises suisses de santé Le aziende sanitarie svizzere

per email an: tarife-grundlagen@bag.admin.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit CH-3003 Bern

Bern/Zürich, 19. September 2022

Vernehmlassung zu 22.431 Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zu den oben genannten Vorhaben Stellung nehmen zu können.

ospita begrüsst den Willen der Kommission, einen der Mängel der missglückten KVG und KVV-Revision zur ambulanten Zulassungssteuerung zu beheben. Die Korrekturvorlage sollte konsequenterweise vorsehen, dass eine sich abzeichnende Unterversorgung in sämtlichen medizinischen Bereichen zur Ausnahme von der dreijährigen Weiterbildungspflicht berechtigt. Die Kompetenz zur Bewilligung dieser Ausnahmen sollte beim Bundesrat liegen. Dem Antrag Silberschmidt ist aus Sicht der Schweizer Gesundheitsunternehmen gegenüber der Mehrheit und den übrigen Minderheiten der Vorzug zu geben.

Zur Revision im Generellen:

ospita hatte bereits in der Stellungnahme zur Verordnungsänderung (KVV) zur Umsetzung der ambulanten Zulassungssteuerung die folgende Befürchtung geäussert: « Sie (die Vorschläge der KVV-Revision, N.d.R.) betonieren die kantonalen Grenzen des Gesundheitswesens, führen zu neue Rekrutierungsproblemen beim medizinischen Fachpersonal, bürokratisieren und verunmöglichen teilweise die Berufsaufnahme oder den Markteintritt innovativer, neuer junger Leistungserbringer und Nachwuchskräfte.» Leider bestätigen sich die Befürchtungen bereits wenige Monate nach Inkrafttreten der neuen Regulierung. Die Auswirkungen des desaströsen Signals, welches diese Überregulierung jungen Menschen beim Entscheid für oder gegen eine Ausbildung im medizinischen Bereich sendet, werden sich in Form einer Fachkräftemangellage spätestens in wenigen Jahren noch deutlich stärker zeigen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung von Art. 37 KVG möchte im Ausland ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten eine einfachere Zulassung zur Arbeit in der Schweiz ermöglichen. ospita weist darauf hin, dass in Bezug auf drohende Unterversorgungen nicht nur der hier vorgeschlagene Weg relevant ist, sondern und insbesondere Art. 55a KVG, der die Kantone dazu zwingt, Höchstzahlen für die ärztliche Versorgung zu definieren. Die aktuell zu beobachtende Implementierung dieser Regulierung hat ebenfalls dissuasiven Charakter für angehende Ärztinnen und Ärzte und wäre ebenfalls infrage zu stellen.

Auf einer übergeordneten Ebene zeigt die notwendig gewordene Korrektur der ambulanten Zulassungssteuerung die generelle Schwäche mengenorientierter Konzepte in der Gesundheitspolitik auf: Mit Kostendämpfungsüberlegungen begründete Plafonds wirken in der Realität des Arbeitsmarkts nicht wie ge-

wünscht und die Dynamik der Nachfrage macht nicht vor Kantonsgrenzen halt. Wir bitten Sie, diese Erkenntnis auch in anderen gesundheitspolitischen Geschäften, namentlich beim Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Eidgenössische Volksinitiative 'Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)'» und beim Revisionsbestandteil Art. 47c KVG des Kostendämpfungspakets 1b zu beherzigen und auf Globalbudgets jeder Art und Ausprägung zu verzichten.

Zu den Revisionsvorschlägen im Einzelnen:

Zu Art. 37 Abs. 1bis KVG:

Die Kantone verfügen bereits heute über eine intransparente Rollenvielfalt im Gesundheitswesen, mit schwerwiegenden Folgen für die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Die vorgeschlagene Regelung wird dazu führen, dass die Kantone den Begriff der Unterversorgung sehr unterschiedlich interpretieren, was zu Ungleichheiten und ineffizienten unterschiedlichen Versorgungsniveaus der lokalen Bevölkerung führt und zusätzliche Schranken für die Mobilität der medizinischen Fachkräfte aufbaut. Stattdessen wäre vorzusehen, dass die Kantone eine drohende Unterversorgung anzeigen müssen. Entscheiden über die Gewährung der Ausnahme soll der Bund für die ganze Schweiz.

Sollte sich die kantonale Kompetenz aus politischen Gründen durchsetzen, so wäre eine direkt anwendbare Formulierung im Hinblick auf die Dringlichkeit des Handelns zu priorisieren, also subsidiär zur Bundeskompetenz die Minderheit Humbel der Mehrheit vorzuziehen.

Die Beschränkung der Ausnahmemöglichkeiten auf die vier aufgeführten Fachgebiete (a. Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel; b. Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel; c. Kinder- und Jugendmedizin; d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.) scheint wenig evidenzbasiert und wenig dynamisch, sondern geprägt von 2022 aktuellen Rückmeldungen aus der Praxis. Es ist möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass sehr bald weitere Fachgebiete von einer Unterversorgung betroffen sein werden. Dann müsste das Gesetz bereits wieder revidiert werden. Vor diesem Hintergrund ist einer offenen Formulierung – wie sie die Minderheit Silberschmidt vorschlägt – der Vorzug zu geben.

Antrag 1: Verzicht auf die Aufführung einzelner Fachgebiete zugunsten einer offenen Formulierung, die bei Unterversorgung für jedes denkbare Fachgebiet die Ausnahme ermöglicht (=Minderheit Silberschmidt).

Antrag 2: Meldepflicht der Kantone an den Bund bei drohender Unterversorgung, aber keine kantonale Kompetenz zur Definition und zum Entscheid. Entscheidungskompetenz für eine gesamtschweizerische Ausnahme beim Bund (=Minderheit Silberschmidt).

Subsidiär (im Falle eines Festhaltens an der kantonalen Kompetenz, also einer Ablehnung der Minderheit Silberschmidt): Direkte Anwendbarkeit der Bundesgesetzgebung durch die Kantone sicherstellen (=Minderheit Humbel).

Zu II:

Die angestrebte Dringlichkeit der Revisionsvorlage ist aufgrund der Mangellage in den Regionen zu begrüssen. Eine Befristung der Vorlage macht jedoch keinen Sinn, sondern führt nur zu aufwändigen Nachregulierungen 2027. Sollte der Bedarf für Ausnahmen wider Erwarten dann nicht mehr gegeben sein, wird von der Möglichkeit für Ausnahmebewilligungen einfach nicht mehr Gebrauch gemacht. Ein Streichen der aktuellen Revision ist dafür nicht notwendig.

Antrag 3: Streichen von II Abs. 2 (Befristung)

*

Bei Rückfragen steht Ihnen Guido Schommer gerne unter +41 79 300 51 45 oder <u>guido.schommer@ospita.ch</u> zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, und grüssen Sie freundlich.

ospita – Die Schweizer Gesundheitsunternehmen

Dr. Beat Walti Präsident Guido Schommer Generalsekretär